



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

## **Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die RVE GmbH hat mit Schreiben vom 08.08.2022 beim Regierungspräsidium Karlsruhe die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG für die Behandlung von nicht gefährlichen Bohrschlämmen aus Süßwasserbohrungen beantragt.

Für dieses Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 UVPG und Anlage 2 und 3 zum UVPG durchzuführen. Im Rahmen der vorgegebenen Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Diese Entscheidung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gründe:

Durch die geplante Änderung wird praktisch lediglich die Möglichkeit geschaffen, temporär die Verarbeitungsmenge von gefährlichen Abfällen durch nicht gefährliche Abfälle zu ersetzen. Die unterschiedlichen Abfallströme in der Anlage werden diskontinuierlich, chargenweise verarbeitet. Es findet immer nur die getrennte Verarbeitung von gefährlichen und ungefährlichen Abfällen. Bei jedem Wechsel zwischen gefährlichen und ungefährlichen Abfällen wird die Anlage so gereinigt, sodass eine Vermischung ungefährlicher und gefährlicher Abfallströme wirksam verhindert wird. Dieses wird auch dadurch erreicht, dass für die ungefährlichen Abfälle (Bohrschlämme) ein separater, mobiler Annahmebehälter (Abrollcontainer) betrieben wird, in dem die anzuliefernden Bohrschlämme vom anzuliefernden LKW umgefüllt und aus diesem direkt der Kammerfilterpresse zugeführt werden.

Eine Freisetzung von Geruchsstoffen ist bei der Verarbeitung nicht zu erwarten, da es sich im Wesentlichen um geruchsneutrale Stoffe handelt. Daher sind die Auswirkungen als gering einzuschätzen.

Die Behandlung der Abfälle findet ausschließlich in geschlossenen Gebäuden statt. Das Betriebsgrundstück befindet sich im Gewerbegebiet "Nord-West". Laut rechtskräftigen Bebauungsplan "Gewerbegebiet Nord-West" liegt der maßgebliche Immissionspunkt an der Straße „Am Nebenbruch“. Der Immissionsrichtwert beträgt während der Betriebszeit (tagsüber) 65 dB(A). Der maßgebliche Immissionsort ist ca. 400 m vom Betriebsgrundstück entfernt. Auch der der Anlage zugeordnete Fahrzeugverkehr wird mehrer 100 m entfernt vom maßgeblichen Emissionsort vorbeigeführt, sodass die der Anlage zuzuordnende Lärmemission (3 – 4 Lkw/d, 4 x an -und abfahrender PKW-Verkehr der Mitarbeiter/d, Betrieb der Behandlungsanlage in geschlossener Halle 10 h/d) keinen wesentlichen Beitrag zur Lärmimmission in Bezug auf den maßgeblichen Emissionsort darstellt und somit als vernachlässigbar angesehen werden kann.

Im Rahmen des Änderungsvorhabens sind keinerlei bauliche Maßnahmen erforderlich und es werden keine zusätzlichen Flächen über die bereits genehmigte und befestigte Betriebsfläche hinaus in Anspruch genommen. Die Lagerung und Behandlung der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle erfolgt auf befestigten und als WHG-Flächen ausgestatteten Bereichen. Daher sind Auswirkungen auf Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt des Gebietes einschließlich seines Untergrunds nicht gegeben.

Aufgrund bereits genehmigter und bestehender organisatorischer und technischer Maßnahmen ist auf Basis der Antragsunterlagen bei ausreichender Bemessung und Umsetzung der Anforderungen davon auszugehen, dass durch die geplanten Anlagen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 22.11.2022  
Regierungspräsidium Karlsruhe  
Abteilung Umwelt  
Referat. 54.2